

Übersicht Bundesländer: Testpflicht für Gäste (Stand 28.06.2021)

Bundesland	Außengastronomie	Innengastronomie	Hotels für touristische Übernachtungen	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
Baden-Württemberg	Testpflicht nur in Landkreisen mit Inzidenz über 50.	Testpflicht nur in Landkreisen mit Inzidenz über 35.	Nur in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz über 50 gilt: Zutritt nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig; liegt kein Impf- oder Genesenennachweis vor, ist alle drei Tage ein neuer Testnachweis vorzulegen.	Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung.
Bayern	Testpflicht nur in Landkreisen mit Inzidenz über 50 und nur bei mehr als einem Hausstand am Tisch.	Testpflicht nur in Landkreisen mit Inzidenz über 50 und nur bei mehr als einem Hausstand am Tisch.	<p>Jeder Übernachtungsgast hat ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz vor Ort bei seiner Ankunft einen Testnachweis vorzulegen.</p> <p>Nur in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz über 50 bedürfen Gäste zusätzlich für jede weiteren 48 Stunden eines Testnachweises.</p>	<p>Gemäß Rahmenkonzept Gastronomie vom 16.06.2021 gilt:</p> <p>Ein vorgezeigter Testnachweis ist einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen. Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Testnachweises ist der Einlass zu verwehren, wenn nicht die betroffene Person sich einer Vor-Ort-Testung unterzieht.</p> <p>Keine speziellen Vorgaben zur Dokumentation in der aktuellen Verordnung.</p>
Berlin	Nein.	Ja.	Nein. Weder bei Anreise noch bei mehrtägigen Aufenthalten muss ein negatives Testergebnis vorgezeigt werden.	Kontrolle: Die Verantwortlichen sind berechtigt und verpflichtet, das Original der Bescheinigung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder 4 (Testnachweis) einzusehen und die Identität der anwesenden Person mittels eines amtlichen

Übersicht Bundesländer: Testpflicht für Gäste (Stand 28.06.2021)

Bundesland	Außergastronomie	Innengastronomie	Hotels für touristische Übernachtungen	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
				<p>Lichtbildausweises zu überprüfen.</p> <p>Dokumentation: Die Durchführung der Testung oder die Vorlage einer Bescheinigung ist in der Anwesenheitsdokumentation zu vermerken; bei elektronischer Nachweisführung in den von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung anerkannten Formaten kann darauf verzichtet werden.</p>
Brandenburg	Nein.	Testpflicht nur in Landkreisen mit Inzidenz über 20.	<p>Nur in Landkreisen mit Inzidenz über 20 gilt: Negativtest muss vor Beginn der Beherbergung vorgelegt werden.</p> <p>Keine wiederholte Testung vorgeschrieben.</p>	<p>Zur Nachweisführung genügt die Gewährung der Einsichtnahme in den Testnachweis gemeinsam mit der Einsichtnahme in ein Ausweisdokument im Original.</p> <p>Keine speziellen Vorgaben zur Dokumentation in der aktuellen Verordnung.</p>
Bremen	Testpflicht nur bei Inzidenz über 50.	Testpflicht nur bei Inzidenz über 35.	Nein. Weder bei Anreise noch bei mehrtägigen Aufenthalten muss ein negatives Testergebnis vorgezeigt werden.	Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung.
Hamburg	Nein.	Ja.	Übernachtungsangebote dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden; die Erbringung des negativen	Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung.

Übersicht Bundesländer: Testpflicht für Gäste (Stand 28.06.2021)

Bundesland	Außergastronomie	Innengastronomie	Hotels für touristische Übernachtungen	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
			Coronavirus-Testnachweises ist jeweils nach 72 Stunden zu wiederholen.	
Hessen	Nein.	Ja.	Bei Aufenthalten zu touristischen Zwecken muss ein Negativnachweis bei der Anreise sowie bei Aufenthalten von mehr als sieben Tagen einmal wöchentlich vorgelegt werden; dies gilt nicht, wenn in der Unterkunft keine Gemeinschaftseinrichtungen betrieben werden.	Zur Nachweisführung ist ein Nachweis gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen. Keine speziellen Vorgaben zur Dokumentation in der aktuellen Verordnung.
Mecklenburg-Vorpommern	Nein.	Testpflicht nur in Landkreisen mit Inzidenz über 35.	Ja, bei Anreise. Keine wiederholte Testung vorgeschrieben.	Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung.
Niedersachsen	Testpflicht nur in Landkreisen mit Inzidenz über 50.	Testpflicht nur in Landkreisen mit Inzidenz über 35.	Gäste haben bei Beginn der Beherbergung einen Test durchzuführen. Ein negatives Ergebnis der Testung ist gegenüber der Vermieterin oder dem Vermieter nachzuweisen. Wenn Übernachtungsangebote ausschließlich notwendigen Zwecken dienen (z. B. Dienst- oder Geschäftsreise), muss kein Negativtest vorgelegt werden. Nur in Landkreisen mit einer Inzidenz über 10 gilt: Eine zur Testung verpflichtete Person, die nicht über eine Impfdokumentation oder	Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung.

Übersicht Bundesländer: Testpflicht für Gäste (Stand 28.06.2021)

Bundesland	Außergastronomie	Innengastronomie	Hotels für touristische Übernachtungen	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
			einen Genesenennachweis verfügt, hat während der Beherbergung jeweils mindestens zwei Tests in jeder Woche der Nutzungsdauer durchzuführen.	
Nordrhein-Westfalen	Testpflicht nur in Landkreisen mit Inzidenz über 50.	Testpflicht nur in Landkreisen mit Inzidenz über 35 bzw. wenn Inzidenz im gesamten Bundesland über 35 liegt.	<p>Gäste müssen bei der Anreise einen Negativtest nachweisen.</p> <p>Nur in Landkreisen mit Inzidenz über 35 gilt: Bei gemeinsamer Nutzung einer Unterkunft durch Personen oder Gruppen, die nicht untereinander den Mindestabstand unterschreiten dürfen, muss bei mehrtägigen Aufenthalten alle drei Tage ein Negativtestnachweis vorgelegt werden.</p>	<p>Der Negativtestnachweis ist bei der Inanspruchnahme des Angebots zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mitzuführen und den verantwortlichen Personen vorzulegen.</p> <p>Keine speziellen Vorgaben zur Dokumentation in der aktuellen Verordnung.</p>
Rheinland-Pfalz	Nein.	Ja.	Ja, bei Ankunft und bei mehrtägigen Aufenthalten ist alle 48 Stunden, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung, eine erneute Testung vorzunehmen.	Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung.
Saarland	Nein.	Ja.	Gäste müssen bei Anreise den Nachweis eines negativen Testergebnisses führen. Bei mehrtägigen Aufenthalten ist der Testnachweis alle 48 Stunden erneut zu führen.	Nachweise sind den Behörden im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf Verlangen vorzuweisen.

Übersicht Bundesländer: Testpflicht für Gäste (Stand 28.06.2021)

Bundesland	Außengastronomie	Innengastronomie	Hotels für touristische Übernachtungen	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
			<p>Werden ausschließlich Gäste beherbergt, die beruflich veranlasst oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen anreisen, gilt die Maßgabe des negativen SARS-CoV-2-Testserfordernisses nach nicht; hier ist der hoteltypische Betrieb zulässig. Sofern jedoch auch touristische Reisende beherbergt werden, gelten die Maßgaben für alle beherbergten Gäste.</p>	<p>Keine speziellen Vorgaben zur Dokumentation in der aktuellen Verordnung.</p>
Sachsen	<p>Testpflicht nur in Landkreisen mit Inzidenz über 35 bei mehreren Hausständen am Tisch.</p>	<p>Testpflicht nur in Landkreisen mit Inzidenz über 35 bei mehreren Hausständen am Tisch.</p>	<p>Nur in Landkreisen mit Inzidenz über 35 gilt: Tagesaktueller Test zu Beginn des Aufenthalts notwendig.</p> <p>Keine wiederholte Testung vorgeschrieben.</p>	<p>Zur Nachweisführung genügt die Gewährung der Einsichtnahme in die Test- oder Impfnachweise gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original.</p> <p>Keine speziellen Vorgaben zur Dokumentation in der aktuellen Verordnung.</p>
Sachsen-Anhalt	<p>Nein.</p>	<p>Grundsätzlich gilt eine Testpflicht. In Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 35 kann per Rechtsverordnung des jeweiligen Landkreises von dieser Auflage abgewichen werden.</p>	<p>Gäste zu Beginn des Nutzungsverhältnisses und während der Nutzung der Beherbergungsstätte haben alle 72 Stunden eine Testung mit negativem Testergebnis vorzulegen oder durchzuführen, sofern keine Ausnahme vorliegt oder die Beherbergung der Gäste aus beruflichen Gründen erfolgt.</p>	<p>Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung.</p>

Übersicht Bundesländer: Testpflicht für Gäste (Stand 28.06.2021)

Bundesland	Außergastronomie	Innengastronomie	Hotels für touristische Übernachtungen	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
Schleswig-Holstein	Nein.	Ja. Dies gilt nicht für Hotels und andere Beherbergungsbetriebe bei der Bewirtung ihrer Hausgäste, wenn sich diese in einem räumlich abgegrenzten Bereich aufhalten, zu dem andere Gäste keinen Zutritt haben;	<p>Es werden nur getestete Personen die Beherbergung aufgenommen, deren Testung max. 48 h vor Reiseantritt erfolgt ist.</p> <p>es werden nur Personen beherbergt, die am dritten Tag nach der Anreise einen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vorlegen;</p>	Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung.
Thüringen	Nein.	Testpflicht nur in Landkreisen mit Inzidenz über 35.	Gäste haben vor dem erstmaligen Betreten der jeweiligen Einrichtung sowie in Landkreisen mit Inzidenz über 50 jeweils nach Ablauf von 72 Stunden ein negatives Testergebnis vorzulegen.	Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung.